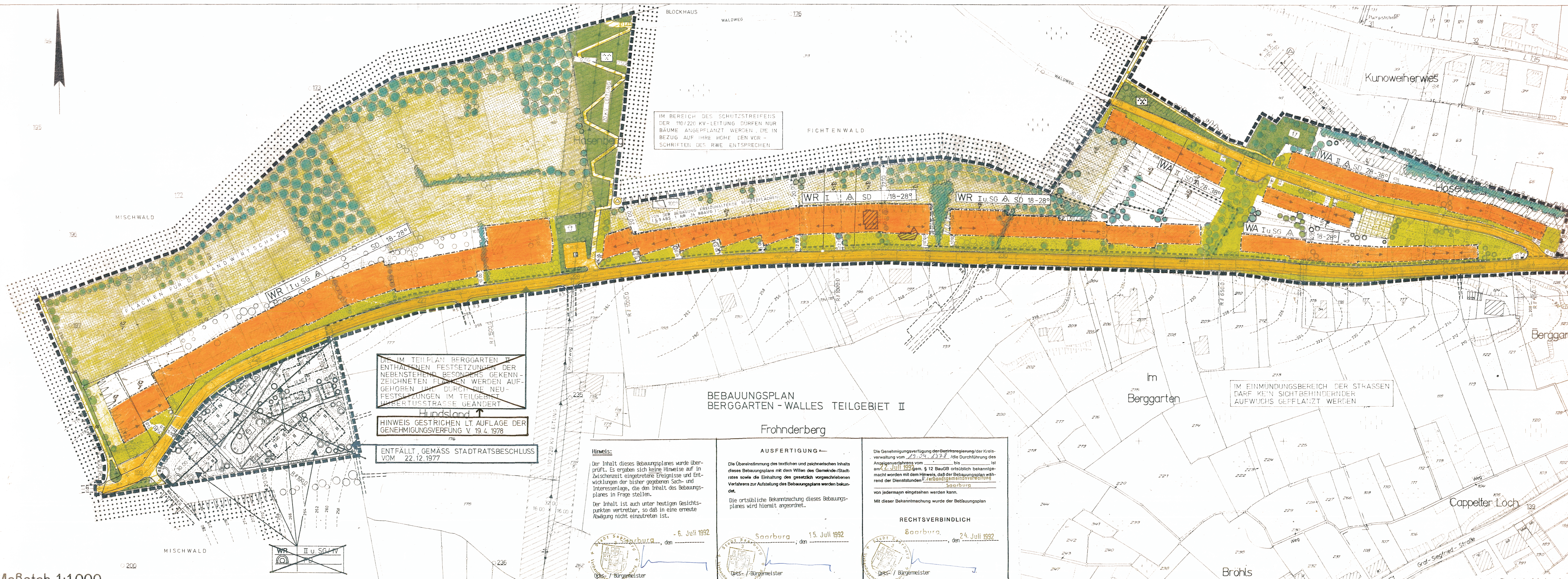


BEBAUUNGSPLAN DER STADT SAARBURG

Teilgebiet „Hubertusstraße“



IM TEILPLAN BERGGARTEN II ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN DER NEBENSTEHEND BESONNEN GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUFGEHOBEN UND DURCH DIE NEUFESTSETZUNGEN IM TEILGEBIET „HUBERTUSSTRASSE“ GEÄNDERT

Hinweis gestrichen lt. Auflage der Genehmigungsverf. v. 19.4.1978

ENTFÄLLT GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 22.12.1977

HINWEIS:
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in Zukunft eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenslage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine ernste Abwägung nicht einzutreten ist.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Willen des Gemeindevorstandes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden besichert.
Die örtliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

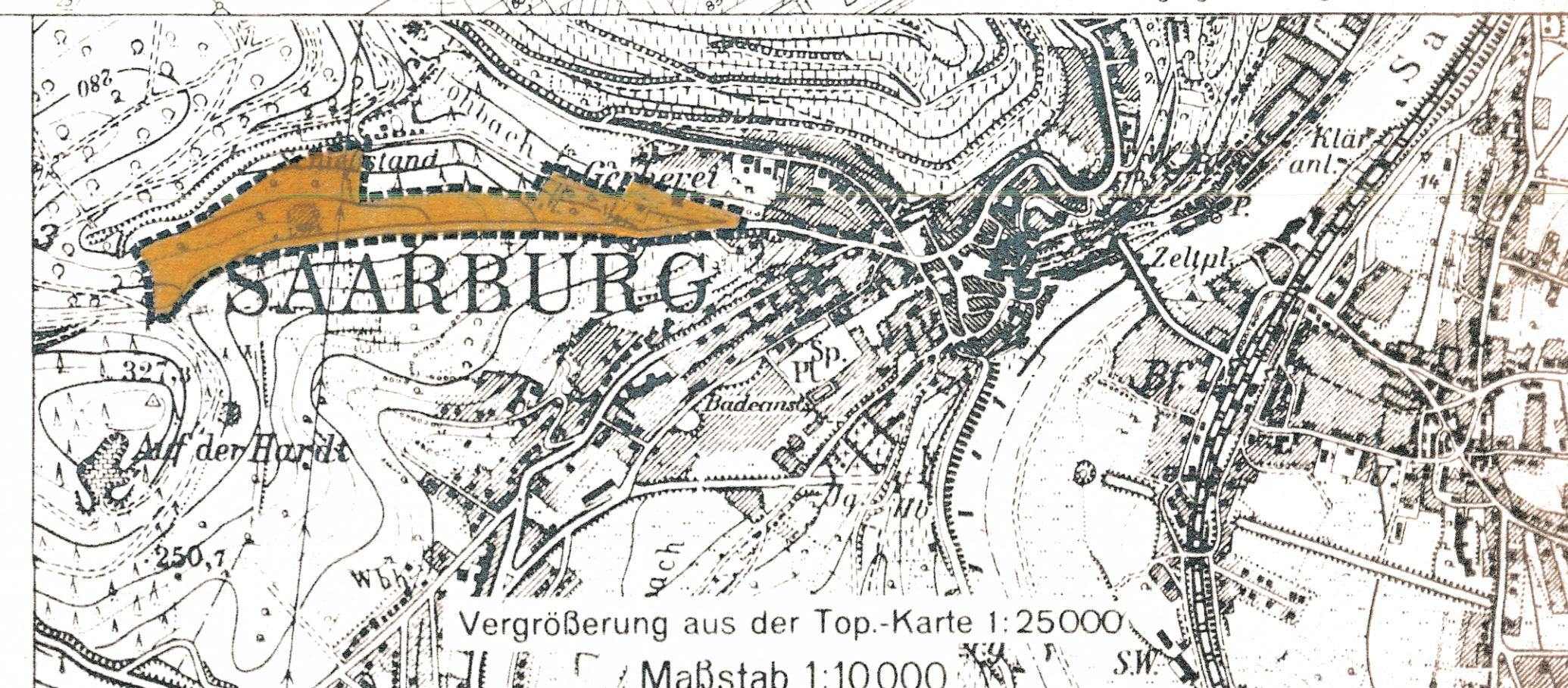
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 22.12.1977 über die Durchführung des Angelegensverfahrens vom 19.4.1978 bis 21.4.1978 ist am 21.4.1978 gem. § 12 BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden der Bauabteilung der Kreisverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

RECHTSVERBINDLICH
Saarburg, den 24. Juli 1978
Bürgermeister

Maßstab 1:1000

Beschlossen am 13.4.1978
Genehmigt am 19.4.1978
Rechtsverbindlich am 21.4.1978

Die Stadt Saarburg hat am 22.12.1977 den Bebauungsplan mit dem Titel „Bauabteilung der Kreisverwaltung Saarburg“ beschlossen.
Dieser Bebauungsplan enthält die Festsetzungen für die Entwicklung der Stadt Saarburg im Teilgebiet „Hubertusstraße“.
Der Bebauungsplan ist mit dem Gemeindevorstand der Stadt Saarburg am 19.4.1978 genehmigt worden.
Die Genehmigung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung Saarburg vom 21.4.1978 ist am 21.4.1978 bekanntgemacht worden.



1. Art der baulichen Nutzung		2. Maß der baulichen Nutzung		3. Bauweise, Bauelemente		4. Flächen für den öffentlichen Verkehr		5. Flächen für Aufstufungen, Abgründungen		6. Flächen für Land- und Forstwirtschaft		7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet
Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet
Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet
Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet

TEXTFESTSETZUNGEN

1. BEBAUUNG
a) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTEN SICH NACH DEN EINZELFESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
b) AUF EINFAMILIEN- HAUSGRUNDSTÜCKEN SIND JEWEILS NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
c) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL GILT FÜR DIE TALSEITE DER GEBÄUDE ALS HOCHGRENZE
d) DIE IN DEN EINZELNEN BAUZONEN ZULÄSSIGEN DACHFORMEN (SATTELDACH SD, FLACHDACH FD) UND DACHNEIGUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEIGT. DACHABDECKUNGEN AUS UNKLEBARFÄHIGEM MATERIAL ODER KIES, DACHAUFBAUEN NUR ZULÄSSIG BEI 1 VOLLGESCHOSS, DIE DURCH NUR EINEN UNTERGEORDNETEN TEIL DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN. Lmax = 2/3 TRAUFLÄNGE

2. GARAGEN
a) JE WOHNUNG IST MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ NACH ZWISCHEN
b) SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT FESTGESETZT IST EIN STRASSENABSTAND VON MINDESTENS 5,00 M EINZUHALTEN
c) DIE ZULÄSSIGKEIT VON GARAGEN IM RAUHWEG UND DEREN NÖTIGE BEGRIFFLICHE GELENKE REGELT DIE LBAU VOM 27.2.1974
d) GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG, ZUSAMMENGEFAßTE GARAGEN SIND IN BAUFRECHT, HOHE UND GESTALTUNG EINHEITLICH AUSZUBILDEN

3. GRÜNDUNG
DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DEN STRASSEN UND DEN GEBÄUDEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIE ÜBRIGE FREIFLÄCHE IM HINTERGELÄNDE KÖNNEN ALS WOHN- ODER NUTZGARTEN ANGELEGT WERDEN. VERWENDET SOLLTE MAN BAUMGRUPPEN, EINZELBÄUME, STRAUHPFLANZEN, HECKEN U. RASEN. LANGHOLZEN IST DEN VORZUG ZUGEBEN
BEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME:
PLATANE, RÖTICHE, BERGULME, SOMMERLINDE, MITTELGRÖSSE
SPITZAHORN, MATIERKE, EBERSICHE, STRAUHPFLANZEN
FORSTTHE, BÄLSCHER JASMIN, ZIERJOHANNISBEERE, HECKENPFLANZEN
HAINBUCH, FELDORN, LIQUSTER

Gemarkung Saarburg

Bebauungsplan der Stadt Saarburg